§ 3. Die Dienstmannsehen.

Vor der Vergleichung der beiden Nachrichten empfiehlt es sich die verschiedenen Formen dienstmännischer Ehen und die sich bei ihnen ergebenden Probleme ins Auge zu fassen. Wir haben zwei Hauptformen zu unterscheiden: Einmal Verbindungen zwischen Dienstmannen und Freien, die ich als Mischehen und Barkhausen als einseitig dienstmännische Ehen bezeichnet und Verbindungen von Dienstleuten verschiedener Leibherrschaften, für die ich den Ausdruck Zwischenheirat verwende, während Barkhausen von beiderseitig dienstmännischen Ehen redet.

Bei den Mischehen, die nicht selten waren,[1] ergab sich hinsichtlich der Kinder, das Ständeproblem. Welchem Stand gehören die Kinder an? Dabei standen die Interessen der Leibherrschaft und die der freien Sippe im Gegensatz. Dieses Ständeproblem war aber zugleich ein Erbschaftsproblem. Denn zwischen den Freien und den Dienstleuten bestand kein Erbrecht [2]. Der Stand der Kinder richtete sich ursprünglich bei den Dienstleuten wie bei anderen Hörigne nach dem Stande der Mutter. Das Kind einer Dienstfrau wurde Dienstmann, das Kind einer Freien blieb frei (Freiheitslösung). Der Leibherr des Mannes, ~~das Kind einer freien Frau~~ hatte ursprünglich kein Anrecht auf die Kinder einer freien Frau. Diese Rechtsnorm ist auch im Ssp.I,16, § 2 enthalten [3]. Aber im 12.Jahrhundert drang die Leibherrschaft mit ihrem Anspruch auf die Kinder in zwei Reichsweistümern durch, so dass die Freiheitslösung durch die Dienstmannslösung verdrängt wurde. Vielleicht hat der soziale Aufstieg der Dienstleute, der gerade in der Stauferzeit, besonders hervortritt, das Interesse der Leibherrn an dem Erwerb der Kinder gesteigert. Nach der oben gegeben Nachricht

---

1) Dies gilt nicht nur von der Ehe eines Dienstmanns mit einer freien Frau sondern auch von der Ehe eines Freien mit einer Dienstfrau. Zahlreiche ursprünglich freie Rittergeschlechter sind durch Heiraten mit dienstmännischen Frauen in die Dienstmannschaft geraten.

2) Ssp.III,81, § 2: "Dienstman erbit unde nemet erbe alse vrî lûte nâch lantrechte; wen alleyne, daz se bûten ires herren walt nicht ne erbit nach erbe ne nemit."

3) Ssp.I,16, § 2 lautet: "Swâr iz kint is vrî unde echt, dâr behalt iz sînis vater recht. Is aver die vater oder de mûter dienstwîf, iz kint behalt sô getân recht als iz im angeboren ist.." Der Schlusssatz lässt erkennen, dass das Kind aus einer Mischehe, je nach der Art seiner Geburt, verschiedenen Ständen angehören konnte. Diese Möglichkeit war nur gegeben, wenn das Kind einer Dienstfrau Dienstmann und das Kind einer freien Frau frei wurde. Der zweite Satz wird auch in Satz 3 unserer Novelle als uraltes Recht vorgetragen.